



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

M3AG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung
des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtli-
nie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes**

- Vorfassung vom 14. März 2022 -

M3-21000/33#6
Berlin, 14. April 2022
Seite 1 von 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022, S. 1 – nachfolgend „Durchführungsbeschluss“) wird für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Anwendung kommen.

Hiermit gebe ich Ihnen auf der Grundlage meines Schreibens vom 14. März 2022 ergänzte Hinweise zu einzelnen für die Umsetzung wesentlichen Punkten:

1. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses gilt der vorübergehende Schutz für folgende Personen:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind (siehe hierzu auch unter Nummer 5.). Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei allen in den Buchstaben a bis c genannten Personen ohne weitere Prüfung von einer Flucht vor dem Kriegsgeschehen auszugehen. Anspruchsberechtigte Personen hiernach sind daher auch die nach den Feststellungen der hierfür zuständigen Jugendämter unbegleitet eingereisten minderjährigen Kriegsflüchtlinge.

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, sofern und solange sie ihr Freizügigkeitsrecht ausüben.

Zu 1. a)

Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

Zu 1. b)

Gemeint ist der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder Reisedokument über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.

Zu 1. c)

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:

- (1) der Ehegatte einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;
- (2) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners oder nicht verheirateten Partners, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- (3) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Diese unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; dabei müssen die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen

sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG (siehe hierzu auch unter Nummer 6.).

Zu 1.c (1):

Die Eigenschaft als Ehegatte ergibt sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts, die bereits an einheitliche unionsrechtliche Vorgaben angepasst sind und die Richtlinie 2003/86/EG (sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie) umsetzen. Auch hier gelten daher die Grundsätze des § 30 Absatz 4 AufenthG.

Nicht verheiratete Partner (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben, sind Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Zur Definition des Personenkreises vergleiche Nummer 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht in der Version 1.0 vom 22. Januar 2021, die unter nachfolgendem Link abrufbar sind:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizuegigkeitsgesetz.html>

Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben der nicht verheirateten Partner nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Fluchtsituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Zu 1. c (2):

Der betroffene Personenkreis ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts.

Zu 1. c (3):

„Enge Verwandte“ müssen

- zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände – somit am 24. Februar 2022 - innerhalb des Familienverbands gelebt haben und
- zu diesem Zeitpunkt von einer in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Person vollständig oder größtenteils abhängig gewesen sein.

Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann

finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. In Anlehnung an die Maßgaben im Rahmen der Anwendung des FreizügG/EU, sollte hier ausreichend sein:

- die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor, oder
- die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannte Person (nachstehend als „Bezugsperson“ bezeichnet). Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses seiner Nähe zur gepflegten Person.

„Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden daher in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

Für den Fall, dass ein minderjähriges Kind mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sich gemeinsam mit seinem drittstaatsangehörigen nicht-ukrainischen Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, in Deutschland aufhält (bspw. weil der andere ukrainische Elternteil die Ukraine nicht verlassen kann/ggf. bereits verstorben ist) und der Elternteil nicht per se unter die Nummern 1a) und 1b) fällt, dieser Elternteil jedoch Inhaber eines **unbefristeten** ukrainischen Aufenthaltstitels ist, soll Folgendes berücksichtigt werden:

Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist prima facie davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann. Aufgrund des bisherigen gemeinsamen Familienlebens in der Ukraine und der bestehenden Sorgeberechtigung des Elternteils unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls soll regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine engere Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland des Elternteils, so dass in diesen Fällen die Ukraine tatsächlich die Heimat der Familie und damit des Elternteils darstellen wird.

2. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten** Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht

in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Diese nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen können einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die den als Anlage beigefügten Mustern entsprechen.

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist prima facie von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere (Wortlaut der Kommission: „sinnvollere“) Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat. Die entsprechende prima facie-Schlussfolgerung ist widerleglich (vgl. in diesen Fällen für die Anschlussprüfungen unten Ziffer 4).

Für deren Familienangehörigen im Sinne der Nummer 1. c), denen nicht bereits unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht, gelten die unter Nummer 1. c) genannten Voraussetzungen.

3. Sonstige ukrainische Staatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund oder eine Erteilungsvoraussetzung, z.B. die Lebensunterhaltssicherung bei Studierenden, entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei in Abweichung von Nummer 5 unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist. Ein Entfallen kommt v.a. für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht. Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) sind

- soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist - hiervon ausgeschlossen. Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG unterliegen, ist auf Antrag dessen Aufhebung zu prüfen (vgl. § 11 Absatz 4 S. 1f. AufenthG). Eine Aufhebung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG vorliegt. Die Vorgaben von Artikel 28 Richtlinie 2001/55/EG und § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG sind zu beachten.

4. Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen ist immer zuerst zu prüfen, ob sie unter Artikel 2 Absatz 1 b) oder c) des Durchführungsbeschlusses fallen. Die betreffenden Personen sind darüber hinaus stets vorrangig zu befragen, ob sie in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren möchten. Daher sollte in geeigneter Weise auf die (inzwischen) bestehenden Fördermöglichkeiten im Rahmen nationaler und europäischer Rückkehr- und Reintegrationsprogramme (REAG/GARP, StarthilfePlus, ERRIN) hingewiesen werden.

Die Mitgliedstaaten können sonstigen Staatenlosen und nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ebenfalls Schutz gewähren. Deutschland setzt diese Vorgabe in der folgenden Weise um.

• 4.1 Anforderungen

Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige,

- wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben **und**
- sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

- 4.2 Ukrainische Aufenthaltstitel

Die zuvor genannten nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, müssen einen rechtmäßigen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen können. Als den rechtmäßigen Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die dem als Anlage beigefügten Muster einer temporären, d. h. befristeten Aufenthaltserlaubnis entsprechen. Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufenthalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.

- 4.3 Kein vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

Keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nach den folgenden – alternativen – Kriterien insbesondere die folgenden Personen, es sei denn, sie fallen unter Nummer 1:

- Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben;
- Personen, die sich am 24. Februar 2022 entsprechend der vorstehenden Definition lediglich zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte);
- Personen, die nach den unter Nummer 4.4 genannten Voraussetzungen sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können oder
- Personen, die staatenlos sind.

Personen, die staatenlos sind und keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, sind über alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sowie ihr Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, hinzuweisen.

- 4.4. Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handle. Die Kommission hat in dem Zusammenhang aber auf die Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegt und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weitverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehe und klarstelle, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt.

Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen angemessen berücksichtigt werden.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als **Maßstab** zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG sind die Ausländerbehörden der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2 AufenthG.

Ergibt die sui generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabes vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen.

Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten 8.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternativ aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.

Nach dem o.g. Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:

Eritrea, Syrien, Afghanistan.

Eine Aussage zu Rückkehr- bzw. Rückführungsmöglichkeiten in die genannten Länder außerhalb der hier behandelten Prüfung sui generis wird hierdurch nicht getroffen.

Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden, so dass eine individuelle Prüfung des Sachverhalts zu erfolgen hat (vgl. Seite 6 zweiter Absatz der Leitlinien). Tragen betreffende Personen der Ausländerbehörde daher im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen. Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien der KOM zu komplex, so dass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist (vgl. Seite 4 letzter Absatz der Leitlinien). Die mit dem Verweis auf das Asylverfahren und der Asylantragstellung verbundenen Rechtsfolgen stellen sich als sachgerecht dar. Mit der Geltendmachung individueller Gründe im Sinne von § 13 AsylG werden die betreffenden Antragsteller den regulär im Asylverfahren befindlichen Personen gleichgestellt. Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen (vgl. hierzu auch Nummer 8.3).

Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG und kann die Ausländerbehörde darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum. Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zwischen den Ausländerbehörden und dem BAMF etablierten Verfahrens: in Anlehnung an § 72 Absatz 2 AufenthG richten die Ausländerbehörden Anfragen an das BAMF und erhalten eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zugrunde gelegt werden kann. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte würde das BAMF bei der Einschätzung auch auf solche Sachvorträge hinweisen, die eine Prüfung in einem Asylverfahren erfordern.

Zur Trennung von den regulären und sonstigen Anfragen nach § 72 Absatz 2 AufenthG ist im Anschreiben auf die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, so dass eine bevorzugte Prüfung durch das BAMF sichergestellt ist.

5. Zeitpunkt der Ausreise aus der Ukraine und Einreise in das Bundesgebiet

Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24. Februar 2022 erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können. Als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden.

Unter der Ukraine ist das gesamte Staatsgebiet der Ukraine inklusive der Krim und der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk zu verstehen. Kein EU-Mitgliedstaat hat die russische Annexion der Krim bzw. die Unabhängigkeitserklärungen dieser Gebiete durch die Russische Föderation anerkannt.

6. Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht (siehe oben unter 1.), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder** oder **minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**, wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft in der Ukraine durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nummer 1 AufenthG) **und**
- **entweder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG), **oder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen geflüchtet sind und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 AufenthG zu verzichten.

Zur Antragstellung und -prüfung von Nachzugsgesuchen aus anderen Mitgliedstaaten wird gesondert informiert.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhabers nach § 24 Absatz 1 AufenthG richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 AufenthG nach § 36 Absatz 2 AufenthG.

Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 Satz 3 AufenthG). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 AufenthG erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4 AufenthG. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4 AufenthG, sowie § 27 Absatz 2 AufenthG gelten.

7. Ausschluss vorübergehenden Schutzes

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie – ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des §§ 3 Absatz 2; 4 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder des § 60 Absatz 8 Satz 1, Satz 3 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

8. Verwaltungsverfahren

• 8.1. Antrag und Registrierung:

Nach § 24 Absatz 1 AufenthG muss der Ausländer seine Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Somit ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 1 AufenthG zu stellen. Eine vereinfachte Antragstellung sollte durch die Ausländerbehörden ermöglicht werden.

Hierfür sollte je nach Verfügbarkeit auch der im OZG-Kontext vom Themenfeld Ein- und Auswanderung entwickelte Online-Dienst herangezogen werden. Das Land Brandenburg hat mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat nun zusätzlich einen digitalen Service fertiggestellt, der geeignet ist, den gesamten Prozess der Registrierung, Verteilung und Beantragung des Aufenthaltstitels zu unterstützen. Der Online-Dienst wird zentral voraussichtlich am 20.04.2022 in die Oberfläche von www.Germany4Ukraine.de eingebunden und ist somit für alle Geflüchteten in Deutschland nutzbar.

Indem Geflüchtete online ihre Daten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis übermitteln, wird der ungesteuerte Zugang zu den Ausländerbehörden gedrosselt und die Dauer von Vor-Ort-Kontakten verkürzt. Dabei ist zu betonen, dass die Antragstrecke nicht die biometrische Registrierung (über die PIK oder Alternativsysteme) ersetzt. Aber auch bei Personen, die

noch nicht registriert wurden, können die Grunddaten erfasst werden, um damit die Verteilung in FREE anzustoßen.

Im Falle einer Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde können die Daten grundsätzlich zwischen den Behörden weitergegeben werden. Erforderlich dafür ist, dass die betroffenen Behörden miteinander kommunizieren. Bei Personen, die bereits registriert wurden und deren Daten bei der zuständigen Ausländerbehörde eingegangen sind, ist ein unmittelbarer Einstieg in die Antragsbearbeitung möglich.

Entlang dieser gesamten Prozesskette können die Daten mithilfe des Online-Services medienbruchfrei und maschinenlesbar verarbeitet werden, da das Brandenburger Projekt eine entsprechende Erweiterung des XÖV-Standards XAusländer im OZG-Projekt „Aufenthaltstitel“ bereits frühzeitig sichergestellt hat. Brandenburg hat ebenso initiiert, dass die technischen Adressen aller Ausländerbehörden in Deutschland im DVDV für den Online-Dienst registriert werden, sodass bei entsprechender Umsetzung die Daten per OSCI an alle Ausländerbehörden in Deutschland sicher übertragen werden können.

Spätestens mit Antragstellung und vor Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hat eine erkennungsdienstliche Behandlung nach §§ 16 Absatz 1 AsylG (bei Stellung eines Schutzersuchens) bzw. 49 Absatz 5 Nummer 6 AufenthG zu erfolgen und sind die Lichtbilder und die nach einem Schutzersuchen aufgenommenen Fingerabdrücke des Ausländers im Ausländerzentralregister zu erfassen.

Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung bei der Ausländerbehörde, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert. Es besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); entweder nach Äußerung eines Schutzgesuchs entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG oder nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 3a AsylbLG. Personen, die das Schutzersuchen oder den Antrag stellen, sind, soweit noch nicht geschehen, im sogenannten PIK-Registrierungs-Workflow nach § 16 AsylG erkennungsdienstlich zu behandeln und in dem Feld Volkszugehörigkeit „Kriegsflucht UKR“ auszuwählen. Auf die Hinweise zur Erleichterung für den Registrierungsprozess (Schreiben vom 14.03.2022, M5-120000/72#1) wird verwiesen.

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 nicht erforderlich nach § 3 UkraineAufenthÜV (BAnz AT 08.03.2022 V1). Dennoch kann die Erteilung von Visa erforderlich sein, wenn den Betroffenen zwar vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, sie aber nicht auch von § 2 UkraineAufenthÜV erfasst sind und daher keine visafreie Einreise möglich ist. Dies gilt z.B. für Familienangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn diese sich am 24.02.2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Außerdem ist die Erteilung von Visa in Fällen aus praktischen Gründen erforder-

lich, insbesondere, weil Fluggesellschaften die betroffenen Personen ohne Visum nicht befördern. Die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen können in diesen und vergleichbaren Fällen ein Visum nach § 24 AufenthG erteilen.

Es wird gem. § 91a AufenthG ein Register für Ausländer eingerichtet, die aufgrund des vorliegenden Durchführungsbeschlusses gemäß § 24 AufenthG aufgenommen werden sollen, wobei die Daten automatisch über die Asyl-Online-Schnittstelle anlässlich der biometriebasierten Registrierung erfasst werden. Erfolgt die biometriebasierte Registrierung ausnahmsweise nicht bei der Erfassung der Ausländer, so können die Daten auch direkt in das Register eingegeben werden.

Beim BAMF als Registerbehörde werden die in § 91a Absatz 2 AufenthG aufgeführten Daten gespeichert. Grundlage des noch aufzubauenden Registers werden die Daten der Personen sein, die ausweislich des AZR einen Titel nach § 24 AufenthG erhalten. Diese Daten werden in das Register überführt und können dort durch die nach § 91a Absatz 3 AufenthG zuständigen Stellen weiter ergänzt werden. Die Weitergabe der Daten an andere Stellen ist an Verwendungszwecken orientiert in § 91a Absatz 5 AufenthG geregelt. Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes. Der Umfang der zu speichernden Daten geht über die Richtlinien-Vorgabe hinaus, was die Angaben zu Beruf und berufliche Bildung angeht. Die Speicherung der Religionszugehörigkeit darf nur auf Einwilligungsbasis (§ 4a BDSG) erfolgen.

- 8.2. Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus:

Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung.

In Betracht kommen hierzu insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 18a und 18b Absatz 1 AufenthG. Bei anderen Aufenthaltstiteln (§§ 16b Absatz 1 und 5, 17 Absatz 2, 18b Absatz 2, 18d, 19e AufenthG) ist der Ausschlussgrund von § 19f Absatz 1 Nummer 2 AufenthG zu beachten.

Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung des konkreten Aufenthaltstitels erfüllt sind.

Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es ihr frei eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16c, 16e, 16f, 18a, 18b Absatz 1 oder Absatz 2 oder §§ 18d, 18e, 18f oder 19e AufenthG zu beantragen. Es wird ihr dabei regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen

- 8.3. Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz:

Der Aufenthaltstitel ist grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im eAT-Format) zu erteilen. § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, prüfen die Länder in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen für eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vorliegen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (siehe unten), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

Von der Erhebung von Gebühren bei Beantragung eines eAT ist bei Leistungsbezug abzusehen, § 53 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV bzw. sollte im anderen Falle aus humanitären Gründen hiervon befreit werden, § 52 Absatz 7 AufenthV.

Wohnsitzauflagen auf Grund bereits ergangener Zuweisungsentscheidungen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels ist rückwirkend vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet, frühestens 4. März 2022, bis zum 4. März 2024 vorzusehen. Sie soll damit den Zeitraum berücksichtigen, der nach Erwägungsgrund 21 des Durchführungsbeschlusses auch die automatischen zweimaligen Verlängerungen um jeweils sechs Monate umfasst.

Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format ist gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 81 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 auszustellen; der Aufenthalt ist nach § 2 der UkraineAufenthÜV (BANZ AT 08.03.2022 V1) bereits bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist analog § 81 Absatz 5a AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang) oder – bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, sollte in der Fiktionsbescheinigung ebenfalls ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG enthalten sein.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen / Verlängerungen mit konsularischem Siegel / Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

Für Personen, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, gilt Folgendes:

Für Personen, die über eine ukrainische ID-Karte verfügen, wird die ukrainische ID-Karte, sofern sie im Modell 2015 vorliegt, als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2023 anerkannt. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 18.03.2022 B12) und ist mit Rückwirkung zum 24. Februar 2022 wirksam geworden.

Personen, die über eine entsprechende Bescheinigung im Sinne einer Identitätsklärung verfügen und deren Identität geklärt ist, soll ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels erteilt werden.

Verfügen die Antragsteller nicht über eine entsprechende Bescheinigung, ist aber die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt, kann ebenfalls ein Reiseausweis für Ausländer mit einer Laufzeit entsprechend dem Aufenthaltstitel ausgestellt werden. Die Identität der Betroffenen ist sorgfältig zu prüfen. Die Personen sind darauf hinzuweisen, im eigenen Interesse sowie im Sinne von Rechtsangelegenheiten der Ukraine, zu Identitätszwecken eine solche Bescheinigung zu erlangen.

Bei Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer sollten, sofern nicht von der Erhebung abgesehen wird, allenfalls ermäßigte Gebühren gemäß § 53 Absatz 2 AufenthV erhoben werden.

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.

Mit einer neuen oder geänderten Zuweisungsentscheidung wechselt die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde. Dasselbe gilt für einen sonstigen Wohnsitzwechsel. Die bisher zuständige Ausländerbehörde hat sicherzustellen, dass ihr sowohl die neue Ausländerbehörde als auch die neue Anschrift der betroffenen Person bekannt ist. Den Ländern wird anheimgestellt, eine zentrale Zuständigkeit für die länderübergreifende Kommunikation zu bestimmen. Bereits von der bisher zuständigen Ausländerbehörde beantragte eAT, die als ausstellende Behörde die bisher zuständige Ausländerbehörde ausweisen, können auch dann unverändert ausgegeben werden, wenn zwischen der Veranlassung der Herstellung des eAT und

der Ausgabe die Zuständigkeit wechselt. Die Ausgabe ist über die neu zuständige Ausländerbehörde zu bewirken. Eine Weiterversendung an die neu zuständige Ausländerbehörde, sofern erforderlich, ist beschleunigt zu veranlassen.

Analog zu den Regelungen in § 12a AufenthG besteht eine Wohnsitzauflage nach § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG nicht (§ 12 a Absatz 1 Satz 2 AufenthG) oder ist aufzuheben (§ 12 a Absatz 5 AufenthG),

- wenn die betroffene Person, ihr Ehegatte, ihr eingetragener Lebenspartner, oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem sie verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die die jeweilige Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht (analog § 12a Absatz 1 AufenthG); oder
- wenn die betroffene Person nachweist, dass an einem anderen Ort
 - o ihr oder ihrem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem sie verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im vorstehend genannten Sinne, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder
 - o der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem die betroffene Person verwandt ist und mit dem sie zuvor in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt hat, leben, oder
- zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden, aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land oder einen anderen Mitgliedstaat zugesagt wurde oder für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen (analog § 12a Absatz 5 AufenthG).

Fallen die jeweiligen Gründe innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Aufhebung der Wohnsitzauflage weg, kann sie für den Bereich, in den die betroffene Person ihren Wohnsitz verlegt hat, wieder ausgesprochen werden.

Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde überschreitenden Wohnortwechsels

bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Absatz 5 vorliegen; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht (analog § 72 Absatz 3a AufenthG).

- **8.4. Belehrung**

Nach Art. 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Art. 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Asylverfahren ruht, solange vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird hierzu zeitnah den Vorschlag eines aktualisierten bundeseinheitlichen Merkblattes verbreiten, das auch nach einer Flucht nach Deutschland erste wichtige Hinweise außerhalb des Aufenthaltsrechts behandelt.

- **8.5. Arbeitsmarktzugang**

§ 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – hierzu zählt § 24 AufenthG – erteilt wurde oder wird. Da die Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit einräumt, bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen, ist die Beschäftigung auch dann, wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, zu erlauben. Ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden besteht mithin nicht.

§ 24 Absatz 6 AufenthG bestimmt zudem, dass die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

Damit sind sowohl die Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die Ausländerbehörde übermittelt haben, erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

9. Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren durchgeführt wird. Hierfür ist ein förmlicher Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein auf die Gewährung von vorübergehenden Schutz

nach § 24 AufenthG gerichtetes Schutzbegehren äußern, befinden sich dementsprechend nicht in einem Asylverfahren.

Nur wenn der Ausländer einen förmlichen Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des BAMF stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt, das aufgrund der Regelung in § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG jedoch unmittelbar ruht, sofern bereits Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wurde. Entscheidet sich der Ausländer dafür, das Asylverfahren betreiben zu wollen, ist dies dem BAMF mitzuteilen. Das Asylverfahren wird daraufhin fortgesetzt.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF gegenwärtig nicht betrieben. Auf die Unterrichtung der Betroffenen findet § 24 Absatz 7 AufenthG Anwendung. Ukrainische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.), aber keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG suchen, werden entsprechend ausschließlich im Asylverfahren und durch das BAMF bearbeitet.

Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen werden grundsätzlich betrieben, bis das Ruhen gemäß § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eintritt.

Zeigt der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG dem BAMF an, dass er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann der Ausländer auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag stellen. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommt es nicht auf den Ablauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis.

Hierüber ist der Ausländer zu unterrichten.

Sofern ein Asylverfahren anhängig ist, teilen die Ausländerbehörden dem BAMF jeden relevanten Wechsel des Aufenthaltsstatus mit, da dieser auch für die asylrechtliche Entscheidung, insbesondere den Erlass einer Abschiebungsandrohung, relevant sein kann. Im Fall der Titelerteilung nach § 24 AufenthG ist insbesondere die Gültigkeitsdauer mitzuteilen.

10. Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben

Personen, die den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen und demgegenüber einen expliziten Asylantrag in DEU stellen, durchlaufen ein reguläres Asylverfahren. Ein noch laufendes Asylverfahren in der Ukraine hat hierauf keinen Einfluss. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Ukraine wäre (nur) als Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion zu beachten, § 60 Absatz 1 Satz 2 Alt. 3 und Satz 3 AufenthG.

11. Zugang zum Integrationskurs

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAvI herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.

Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.

12. Verzicht auf Belehrung nach der Dublin-III-Verordnung

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

Ich bitte, diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
[elektronisch gezeichnet]
Dr. Burbaum

Anlagen
Durchführungsbeschluss